

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Jagd/Fischerei

Matthias Nagele

Telefon +43 5672 6996 5773 Fax +43 5672 6996 745605 bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Genossenschaftsjagdgebiet Pfafflar; Wildruhefläche - Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben RE-JA.ANS-104/5-2020 Reutte, 26.11.2020

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 51/2020 (im Folgenden kurz: TJG 2004) wird im Genossenschaftsjagdgebiet Pfafflar, zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten, nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung "Spitz" verordnet.

§ 2

Darstellung der Wildruhefläche:



§ 3

Die Sperre gilt bis Außerkrafttreten der Verordnung vom 16.11. bis zum 15.05. eines jeden Jahres.

§ 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 TJG 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 63/2016, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und diese nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen. Nach Außerkraftdrehten der Vorordnung sind die Hinweistafeln der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu retournieren.

§ 5

Der Abschuss von Wild auf Wildruhefläche ist gemäß § 45 Abs. 2 TJG 2004, außer in den Fällen nach §§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 52a Abs. 3 TJG 2004, verboten.

§ 6

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 TJG 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 7

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertragung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 TJG 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbotes und Fahrverbotes bzw. unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

§ 8 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie der Gemeinde Pfafflar und durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15.05.2024 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf